

nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung über die Bestellung der Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit zu bestellen. In weitestem Umfang sollten die Beamten einschließlich der Lehrer und die Behördenangestellten als Zähler eingesetzt werden. Die Reichsregierung hatte nähere Bestimmungen über den Ausfall des Schulunterrichts, über Dienstbefreiung und Abhaltung von Sonntagsdienst bei den Behörden am 19. Mai 1939 getroffen, um diesen Personen die Ausübung der Zählertätigkeit zu erleichtern. Bei der Wehrmacht, dem Reichsarbeitsdienst und der Waffen-SS wurde die Zählung durch die zuständigen Dienststellen durchgeführt.

Die Bearbeitung des Zählmaterials und die Lieferung der erforderlichen Erhebungspapiere oblag nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 dem Statistischen Reichsamt. Nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes konnte es diese Aufgaben jedoch ganz oder teilweise den Statistischen Landesämtern übertragen und ihnen für die Durchführung der Arbeiten Weisungen erteilen. Von dieser Möglichkeit hat das Statistische Reichsamt weitgehend Gebrauch gemacht und den Statistischen Landesämtern die Lieferung der erforderlichen Erhebungspapiere sowie die Prüfung des gesamten Zählmaterials, die Schlüsselung der auszuzählenden Angaben und die vollständige Bearbeitung eines Teiles der Volkszählungstabellen übertragen. Die Auszählung und Tabellierung der meisten Übersichten zur Volkszählung erfolgte für sämtliche Länder im Statistischen Reichsamt mit Hilfe des Lochkartenverfahrens. Für die Länder Preußen, Oldenburg, Lippe, Schaumburg-Lippe und für das Saarland hatte das Statistische Reichsamt die vollständige Bearbeitung selbst übernommen und für den Reichsgau Sudetenland in Reichenberg eine Volkszählungsstelle eingerichtet. Auch die Erhebungspapiere der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes und der Waffen-SS wurden sämtlich im Statistischen Reichsamt aufbereitet.

Nachstehend sind die Gesetze und Verordnungen zur Volks-, Berufs- und Betriebszählung sowie die Haushaltungsliste und die Ergänzungskarte für Angaben über Abstammung und Vorbildung abgedruckt.

*Gesetz über die Durchführung
einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung
Vom 4. Oktober 1937*

(Reichsgesetzblatt I S. 1053)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Im Jahre 1938 wird eine allgemeine Volks-, Berufs- und Betriebszählung durchgeführt.

(2) Die Bodenbenutzungserhebung wird im Jahre 1938 mit der im Rahmen der Volks-, Berufs- und Betriebszählung stattfindenden Zählung der landwirtschaftlichen Betriebe verbunden.

(3) Zur Vorbereitung oder Ergänzung der Volks-, Berufs- und Betriebszählung können Probeerhebungen, Vorerhebungen und Nacherhebungen vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die unmittelbare Durchführung der Zählung einschließlich etwaiger Probe-, Vor- und Nacherhebungen ist Aufgabe der Gemeinden.

(2) Die Bearbeitung des Urmaterials erfolgt durch das Statistische Reichsamt. Das Statistische Reichsamt liefert auch die erforderlichen Erhebungspapiere.

(3) Das Statistische Reichsamt kann die ihm nach Abs. 2 obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise den Statistischen Landesämtern übertragen und ihnen für die Durchführung der Arbeiten Weisungen erteilen.

§ 3

Die Kosten für die Anfertigung der Erhebungspapiere sowie für die Bearbeitung des Urmaterials trägt das Reich. Soweit die Lieferung der Erhebungspapiere sowie die Bearbeitung des Urmaterials durch die Statistischen Landesämter erfolgt, erhalten

diese hierfür eine Vergütung aus Reichsmitteln nach Maßgabe der am Zählungstage ermittelten Bevölkerung (Wohnbevölkerung). Die Vergütung für die Bearbeitung von Nacherhebungen erfolgt nach der Zahl der Erhebungseinheiten. Die Höhe der Vergütungssätze wird vom Reichswirtschaftsminister festgesetzt.

§ 4

Die vorzulegenden Fragen dürfen sich nur auf den Personen- und Familienstand, die Religion, die Staatsangehörigkeit, die Volkszugehörigkeit, die blutmäßige Abstammung, die Muttersprache, die Grundstücke und Wohnungen sowie auf die Berufs- und Betriebsverhältnisse beziehen. Jedes Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse ist ausgeschlossen.

§ 5

Der Reichswirtschaftsminister setzt den Tag der statistischen Aufnahme fest, bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden den Umfang der Erhebungen und erlässt die Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes.

§ 6

(1) Wer eine Frage, zu deren Beantwortung er auf Grund dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder wer sich weigert, eine solche Frage zu beantworten, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Präsidenten des Statistischen Reichsams ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

Berlin, den 4. Oktober 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Posse

*Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes
über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung
Vom 6. Juli 1938*

(Reichsgesetzblatt I S. 796)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1053) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 und Abs. 2 wird die Jahreszahl »1938« durch die Jahreszahl »1939« ersetzt.

2. § 5 fällt fort.

§ 2

(1) Die Volks-, Berufs- und Betriebszählung und die mit ihr verbundene Bodenbenutzungserhebung findet am 17. Mai 1939 statt.

(2) Der Umfang der Erhebungen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1938 vom 21. Januar 1938 (Reichsministerialbl. S. 51) und den dieser Verordnung beigefügten Drucksachen.

§ 3

(1) Das Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 4. Oktober 1937 in der Fassung des § 1 dieses Gesetzes ist im Lande Österreich sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Abweichungen bei der Durchführung der Volks-, Berufs- und Betriebszählung im Lande Österreich anordnen, soweit sie durch die besonderen Verhältnisse dieses Landes erforderlich werden.

(3) Gesetzliche Vorschriften und Verwaltungsvorschriften, die im Lande Österreich gelten, sind, soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen, nicht anzuwenden.